

# **Die UN-Rahmen-Konvention über Klima- wandel (UNFCCC)**

eine Übersetzung mit Anmerkungen

---

Von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER

## INHALT

|                                                  |     |
|--------------------------------------------------|-----|
| I. Vorwort und Einführung .....                  | iii |
| II. Die Konvention in deutscher Übersetzung..... | 1   |
| Präambel.....                                    | 1   |
| ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN .....                   | 3   |
| ARTIKEL 2 - ZIEL .....                           | 4   |
| ARTIKEL 3 - GRUNDSÄTZE .....                     | 4   |
| ARTIKEL 4 - VERPFLICHTUNGEN .....                | 7   |

## I. Vorwort und Einführung

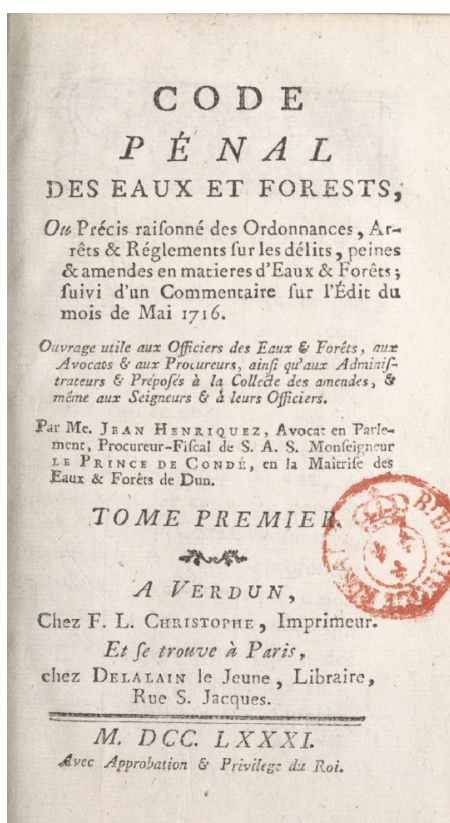
Ohne jeden Zweifel stellt die UN-Rahmen-Konvention über Klimawandel (UNFCCC) eines der völkerrechtlichen Instrumente der Königsklasse dar, welche aus dem Repertoire des juristischen Genies des internationalen Rechts nicht fortzudenken ist, ohne vor einem Trümmerhaufen psychosozialer Deprivation als Folge menschlicher Überzivilisation (des Nordwestens) zu stehen und über die Mittel zu dessen recycelnder Beseitigung nicht zu verfügen.

Umweltschutzbewusstsein ist nichts ausschließlich Modernes. Schon im mittleren 18. Jahrhundert finden wir etwa in den anglo-französischen Präliminarien von Fontainebleau aus 1762 einen Artikel V des folgenden Inhalts meiner Übersetzung aus dem Französischen<sup>1</sup>:

*Die Stadt und der Hafen von Dünkirchen werden in den Zustand versetzt werden, wie er durch den letzten Vertrag von Aachen und die früheren Verträge festgelegt worden ist. Das **Teleskop** wird so bestehen, wie es heute ist, vorausgesetzt, dass die englischen Ingenieure, welche von Seiner Britannischen Majestät werden ernannt und auf Befehl Seiner Sehr Christlichen Majestät in Dünkirchen empfangen werden, verifizieren, dass dieses Teleskop nur für die Luftreinheit und die Gesundheit der Einwohner nutzbar ist.*

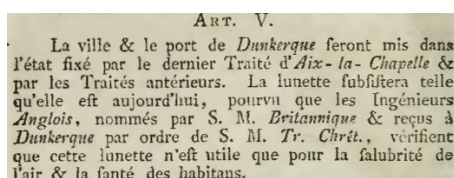
Anzunehmen ist, dass damit bereits die Sonnenwinde erkundet wurden, was unter kompetenter Intelligenzija Entsetzen ausgelöst haben mag, denn die Folgen auf die Erde waren vorstellbar.

Ein anderes Beispiel ist eine kodifizierende Sammlung von Rechtstexten, welche Umweltverschmutzungen des Waldes und des Wassers unter Strafe stellen, und die wir bei [www.GAL-LICA.BNF.FR](http://www.GAL-LICA.BNF.FR) finden:



Zumindest das darin genannte Edikt stammt aus 1716!

<sup>1</sup> Dieses lautet im Originaltext:



Dass diese doch sehr frühen Bemühungen gleichwohl nicht halfen, den desaströsen Zustand, in dem wir unsere Umwelt heute befindlich sehen, zu verhindern, ist wohl der Tatsache geschuldet, dass dem Voranbringen von R & D jene Priorität eingeräumt wurde, von der man sich die Mittel dafür versprach, selbst die nachteiligen Folgen der daraus auch resultierenden Umweltschäden wieder instand setzen zu können.

Dazu findet sich in der Schlusserklärung der Ersten Welt-Klimakonferenz (1979) die folgende aufhorchen lassende Bemerkung:

**It is conceivable that in the future man may be able to produce limited changes in climate on a large scale by deliberate intervention. It would be**

Dies zu einer Zeit, da die ENMOD-Konvention<sup>2</sup> bereits geltendes Recht war; daraus zitieren wir auszugsweise:

#### ARTICLE I

1. Each State Party to this Convention undertakes not to engage in military or any other hostile use of environmental modification techniques having widespread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State Party.

2. Each State Party to this Convention undertakes not to assist, encourage or induce any State, group of States or international organization to engage in activities contrary to the provisions of paragraph 1 of this article.

#### ARTICLE II

As used in article I, the term "environmental modification techniques" refers to any technique for changing—through the deliberate manipulation of natural processes—the dynamics, composition or structure of the Earth, including its biota, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.

#### ARTICLE III

1. The provisions of this Convention shall not hinder the use of environmental modification techniques for peaceful purposes and shall be without prejudice to the generally recognized principles and applicable rules of international law concerning such use.

2. The States Parties to this Convention undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of scientific and technological information on the use of environmental modification techniques for peaceful purposes. States Parties in a position to do so shall contribute, alone or together with other States or international organizations, to international economic and scientific co-operation in the preservation, improvement and peaceful utilization of the environment, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

#### ARTICLE IV

Each State Party to this Convention undertakes to take any measures it considers necessary in accordance with its constitutional processes to prohibit and prevent any activity in violation of the provisions of the Convention anywhere under its jurisdiction or control.

Die UNFCCC wurde auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, 1992, unterzeichnet. Diese Konferenz verabschiedete außerdem eine Erklärung mit 27 Grundsätzen sowie die umfassende Agenda 21.<sup>3</sup> In der bezüglichen Resolution 1 der Konferenz heißt es dazu:

<sup>2</sup> [A/RES/31/72](#), Annex.

<sup>3</sup> Siehe dazu den Schlussbericht der Konferenz in [A/CONF.151/26/Rev.1\(Vol.I\)](#)!

## RESOLUTION 1

Adoption of texts on environment and developmentThe United Nations Conference on Environment and Development,

Having met at Rio de Janeiro from 3 to 14 June 1992,

1. Notes that the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Convention on Biological Diversity were opened for signature at the United Nations Conference on Environment and Development and were signed at Rio de Janeiro by 154 States and one regional economic integration organization and 156 States and one regional economic integration organization respectively;
2. Adopts the Rio Declaration on Environment and Development, Agenda 21 and the Non-legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of All Types of Forests, which are annexed to the present resolution;
3. Recommends to the General Assembly of the United Nations at its forty-seventh session that it endorse the texts referred to in paragraph 2 above, as adopted.

Dass nur betreffs des darin genannten *Statements* die Rede von *non-binding* ist, nicht jedoch betreffs der Erklärung und der Agenda 21, zeigt den Willen der Konferenz auf, mit den letzteren beiden Instrumenten geltendes Recht zu schaffen.

Im zweiten Erwägungsgrund der darin bezogenen Rio Declaration heißt es wie folgt:

The United Nations Conference on Environment and Development,

Having met at Rio de Janeiro from 3 to 14 June 1992,

Reaffirming the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, adopted at Stockholm on 16 June 1972, a/ and seeking to build upon it,

With the goal of establishing a new and equitable global partnership through the creation of new levels of cooperation among States, key sectors of societies and people,

Working towards international agreements which respect the interests of all and protect the integrity of the global environmental and developmental system,

Recognizing the integral and interdependent nature of the Earth, our home,

Die bezogene Stockholmer Erklärung<sup>4</sup> wird hier also implizit als verbindlich angesehen, denn sie wird bekräftigt und zum Ausdruck gebracht, dass man auf sie aufbauen wolle. Beide Erklärungen enthalten umfassende Prinzipien zum Umweltschutz und einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Konferenz in Rio wurde von der UNGA mit deren Resolution<sup>5</sup> 44/228 einberufen; in deren operativem Teil heißt es auszugsweise:

1. *Decides* to convene the United Nations Conference on Environment and Development, which shall be of two weeks' duration and shall have the highest possible level of participation, to coincide with World Environment Day, on 5 June 1992;
2. *Accepts with deep appreciation* the generous offer of the Government of Brazil to act as host to the Conference;
3. *Affirms* that the Conference should elaborate strategies and measures to halt and reverse the effects of environmental degradation in the context of increased national and international efforts to promote sustainable and environmentally sound development in all countries;

Angesichts der akuten Gefahren, welche die Missachtung der Notwendigkeit der nachhaltigen Pflege der Umwelt nach sich zieht, kann überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass mit der

<sup>4</sup> Siehe den Konferenz-Bericht in [A/CONF.48/14/Rev.1!](#)

<sup>5</sup> [A/RES/44/228](#).

Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen die Schaffung verbindlichen Völker-Beschlussrechtes durch die Konferenz gemeint war.

Dasselbe gilt schon für die Konferenz von Stockholm 1972 bzw. die sie einberufenden Resolutionen der UNGA 2398 (XXIII)<sup>6</sup> sowie 2850 (XXVI)<sup>7</sup>, in deren operativen Teilen es auszugsweise, in chronologischer Reihenfolge jeweils heißt, wie folgt:

1. *Decides*, in furtherance of the objectives set out above, to convene in 1972 a United Nations Conference on the Human Environment;
2. *Requests* the Secretary-General, in consultation with the Advisory Committee on the Application of Science and Technology to Development, to submit to the General Assembly at its twenty-fourth session, through the Economic and Social Council at its forty-seventh session, a report concerning:
  - (a) The nature, scope and progress of work at present being done in the field of the human environment;
  - (b) The main problems facing developed and developing countries in this area, which might with particular advantage be considered at such a conference,
  - (c) Possible methods of preparing for the Conference and the time necessary for such preparations;
  - (d) A possible time and place for the Conference;
  - (e) The range of financial implications for the United Nations of the holding of the Conference;

bzw.:

1. *Approves* the provisional agenda for the United Nations Conference on the Human Environment as formulated in the report of the Secretary-General<sup>8</sup> on the basis of the recommendations of the Preparatory Committee for the United Nations Conference on the Human Environment;

Die darin bezogene, vom UNSG erstellte Agenda<sup>8</sup>, die von der UNGA ausdrücklich angenommen wird, spricht diesbezüglich eine klare Sprache, wenn sie auszugsweise lautet:

7. Adoption of the agenda.
8. General debate.
9. Declaration on the Human Environment.
10. The planning and management of human settlements for environmental quality (subject area I).
11. The environmental aspects of natural resources management (subject area II).
12. Identification and control of pollutants of broad international significance (subject area III).
13. Educational, informational, social and cultural aspects of environmental issues (subject area IV).
14. Development and environment (subject area V).
15. The international organizational implications of action proposals (subject area VI).
16. Adoption of plan of action.
17. Adoption of the report of the Conference.

Die Elaborate der beiden Konferenzen von Stockholm bzw. Rio de Janeiro sind somit, soweit sie nicht ausdrücklich anderes vorsehen, rechtsverbindlich! Die Kompetenz von internationalen, insbesondere von der UNGA (oder dem ECOSOC) einberufenen Konferenzen, verbindliche Rechtstexte zu verabschieden, trägt dem Umstand Rechnung, dass in einer Demokratie, anders als noch zu Zeiten der dekadenten Monarchie, kein egomanischer Monarch mehr seine Allüren der Selbstverherrlichung durch eine Ratifikation *pro forma* befriedigen muss, sondern beste (entsprechend der Bestimmung des Artikels 25 ICCPR ausgewählte)<sup>9</sup> Köpfe als Repräsentanten des

<sup>6</sup> A/RES/2398(XXIII).

<sup>7</sup> A/RES/2850(XXVI).

<sup>8</sup> A/8509, Annex.

<sup>9</sup> Siehe dazu LAMBAUER, *Die Menschenrechte auf politische Mitbestimmung*, *passim*.

Volks auf diese Konferenz entsandt werden, sodass deren Elaborat getrost als Rechtsverbindlichkeit erlangend angesehen werden kann.

Der nachfolgende Kurzkomentar, der auch eine Übersetzung des englischen Originaltextes inkludiert, kann daher, in der Eile, mit welcher er angefertigt wurde, nur eine kursorische und abgekürzte Form dessen sein, was dazu zu sagen ist. Gleichwohl will ich versuchen, einige der bedeutenden Errungenschaften des internationalen Rechts herauszustreichen, welche sich darin verbergen.



## II. Die Konvention in deutscher Übersetzung

### Präambel

Die Parteien<sup>10</sup> der Konvention,

Würdigend, dass der Wandel des Klimas der Erde und seine schädlichen Wirkungen eine gemeinsame Sorge der Menschheit sind,

Besorgt, dass menschliche Aktivitäten die atmosphärischen Konzentrationen von Treibhausgasen substanziell vermehrt haben,<sup>11</sup> dass diese Mehrungen den natürlichen Treibhauseffekt verstärken, und dass dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Oberfläche und Atmosphäre der Erde führen wird<sup>12</sup> und natürliche Ökosysteme sowie die Menschheit schädlich betreffen kann<sup>13</sup>,

Bemerkend, dass der größte Anteil an historischen und gegenwärtigen globalen Emissionen von Treibhausgasen seinen Ursprung in entwickelten Ländern hat, dass die Pro-Kopf-Emissionen in sich entwickelnden Ländern immer noch relativ niedrig sind und dass der Anteil an globalen Emissionen, welche deren Ursprung in sich entwickelnden Ländern haben, anwachsen wird, um deren soziale und Entwicklungsbedürfnisse zu decken,

Bewusst der Rolle und Bedeutung von Sänken<sup>14</sup> und Lagerstätten<sup>15</sup> von Treibhausgasen in terrestrischen und maritimen Ökosystemen<sup>16</sup>,

Bemerkend, dass es viele Ungewissheiten in der Vorhersage des Klimawandels gibt, insbesondere im Hinblick auf die Zeitabfolge, das Ausmaß und die regionalen Muster desselben<sup>17</sup>,

Würdigend, dass die globale Natur des Klimawandels nach der weitestmöglichen Zusammenarbeit durch alle Länder und deren Teilnahme bei einer wirksamen und angemessenen internationalen Antwort ruft<sup>18</sup>, und zwar in Übereinstimmung mit deren gemeinsamen<sup>19</sup> aber differenzierten<sup>20</sup> Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten sowie deren sozialen und ökonomischen Bedingungen,

Erinnernd die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Menschliche Umwelt, angenommen in Stockholm, am 16. Juni 1972<sup>21</sup>,

Erinnernd ebenso, dass Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des internationalen Rechts das souveräne Recht haben, deren eigene<sup>22</sup> Ressourcen gemäß deren eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitiken<sup>23</sup> auszubeuten, wie auch die Verantwortung sicherzustellen, dass Aktivitäten innerhalb deren Jurisdiktion oder Kontrolle keinen Schaden an der Umwelt anderer Staaten oder an Gebieten jenseits der Grenzen der nationalen Jurisdiktion verursachen,

<sup>10</sup> Die Konvention hat derzeit (2019) 197 Parteien. Deren Ratifikationen und Vorbehalte können [hier](#) abgerufen werden.

<sup>11</sup> Die Mehrung der Treibhausgase in der Atmosphäre durch den Menschen ist eine Tatsache, die hier festgehalten wird.

<sup>12</sup> Die hier (1992) prophezeite (zusätzliche) Erwärmung ist längst eingetreten.

<sup>13</sup> Wie unten, im operativen Teil noch besser hervorkommen wird, sieht die Konvention den vom Menschen generierten Klimawandel nicht generell und a priori als schlecht an: Im Gegenteil akzeptiert sie ihn zum Teil sogar als Bedingung dafür, Forschung und Entwicklung zur Beherrschung des Klimasystems voranzutreiben.

<sup>14</sup> *Sinks*. Siehe dazu unten die Definition in Artikel 1 Ziffer 8!

<sup>15</sup> *Reservoirs*. Siehe dazu unten die Definition in Artikel 1 Ziffer 7!

<sup>16</sup> Dass hier zwischen (gegenwärtig existierenden) Ökosystemen zu Lande und zur See unterscheiden wird, entspricht praktischen Gegebenheiten und bedeutet keine Revision der Terminologie der maritimen Umwelt (*maritime environment*) in der UNCLOS, welche trockenes Land einschließt.

<sup>17</sup> Nicht aber, und dies wird hier implizit betont, was den Klimawandel als solchen betrifft.

<sup>18</sup> Schon in diesem Ruf, der naturgegebenen Bedingungen folgt, ist die völkerrechtliche Pflicht eines jeden Staates begründet, dem Klimawandel zu wehren.

<sup>19</sup> Gemeinsam sind die Verantwortlichkeiten insofern, als wir alle im selben Boot, der Erde, sitzen.

<sup>20</sup> Differenziert zu betrachten sind sie dort, wo unterschiedlicher Beitrag zum Klimawandel erfolgt und andere Gegebenheiten eine angepasste Verbindlichkeit erfordern. Siehe dazu unten im operativen Teil, etwa Artikel 3 Ziffer 1!

<sup>21</sup> FN 4.

<sup>22</sup> *Their own*. Dieser Pleonasmus bestätigt das ISA-Regime der UNCLOS, wonach die Erforschung und Ausbeutung von Ressourcen dieses Planeten der bewilligenden und überwachenden Zuteilung durch die ISA (Kingston, Jamaika) bedarf, sodass *own* in diesem Sinne nur Zuguteiltes ist.

<sup>23</sup> Selbstverständlich unterliegen diese Politiken den vorgenannten Regeln und Grundsätzen sowie der ISA-Genehmigung.

Bestätigend das Prinzip<sup>24</sup> der Souveränität von Staaten in der internationalen Zusammenarbeit, dem Klimawandel zu begegnen,

Erkennend, dass Staaten wirksame Umweltgesetzgebung verabschieden sollten,<sup>25</sup> dass Umweltstandards, Managementziele und -prioritäten den Umwelt- und Entwicklungskontext widerspiegeln sollten, welcher sie betrifft,<sup>26</sup> und dass von einigen Ländern angewandte Standards für andere Länder unangemessen und von ungerechtfertigten ökonomischen und sozialen Kosten<sup>27</sup> sein können, und zwar im Besonderen für sich entwickelnde Länder,

Erinnernd die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung [44/228](#) vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, sowie die Resolutionen [43/53](#) vom 6. Dezember 1988, [44/207](#) vom 22. Dezember 1989, [45/212](#) vom 21. Dezember 1990 und [46/169](#) vom 19. Dezember 1991 über den Schutz des globalen Klimas für gegenwärtige und zukünftige Generationen der Menschheit,

Erinnern auch die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung [44/206](#) vom 22. Dezember 1989 über die möglichen schädlichen Wirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels auf Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung [44/172](#) vom 19. Dezember 1989 über die Umsetzung des Aktionsplanes zur Bekämpfung der Desertifikation,

Erinnernd ferner die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, 1985,<sup>28</sup> sowie das Montreal Protokoll über Substanzen, welche die Ozonschicht zerstören, 1987,<sup>29</sup> wie angepasst und verbessert am 29. Juni 1990,<sup>30</sup>

Bemerkend die ministerielle Erklärung der Zweiten Welt Klimakonferenz, angenommen am 7. November 1990,<sup>31</sup>

Bewusst der wertvollen analytischen Arbeit, wie sie von vielen Staaten über Klimawandel durchgeführt wird, sowie der wichtigen Beiträge der Welt-Wetterorganisation, des UN-Entwicklungsprogrammes sowie anderer Organe, Organisationen und Körper des Systems der Vereinten Nationen, ebenso wie anderer internationaler und intergouvernementaler Körper, zum Austausch der Ergebnisse von wissenschaftlicher Forschung und zur Koordination der Forschung,<sup>32</sup>

Erkennend, dass die Schritte, welche erforderlich sind, um den Klimawandel zu verstehen und ihm zu begegnen, umweltmäßig, sozial und ökonomisch höchst effektiv sein werden, wenn diese sich auf relevante<sup>33</sup> wissenschaftliche, technische und ökonomische Erwägungen gründen und fortlaufend im Lichte von Neuerungen auf diesen Gebieten reevaluiert werden,

Erkennend, dass verschiedene Aktionen, dem Klimawandel zu begegnen, ökonomisch in ihrem eigenen Rechtssystem gerechtfertigt werden und auch bei der Lösung anderer Umweltprobleme helfen können,

Erkennend auch den Bedarf für entwickelte Länder, unmittelbare Handlungen in einer flexiblen Art auf der Grundlage klarer Prioritäten zu setzen, als einen ersten Schritt hin zu umfassenden Antwortstrategien auf den globalen, nationalen und, wo vereinbart, regionalen Ebenen, welche, mit gebührender Erwägung deren relativen Beiträgen zur Verbesserung des Treibhauseffekts, allen Treibhausgasen Rechnung tragen.

Erkennend ferner, dass tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Wüsten- und Halbwüstengebieten oder Gebieten, welche anfällig für Fluten, Dürren und Desertifikation sind, sowie sich entwickelnde Länder mit fragilen Gebirgs-Ökosystemen speziell verletzbar gegenüber schädlichen Wirkungen des Klimawandels sind,

Erkennend die besonderen Schwierigkeiten jener Länder, vor allem sich entwickelnder Länder, deren Ökonomien besonderes abhängig von Produktion, Nutzung und Export von fossilem

<sup>24</sup> Indem hier von *Prinzip* die Rede ist, wird klargestellt, dass die Souveränität nur gilt und wirkt, wo der Staat kooperiert. Daran seien Staaten, die zuletzt auf der COP29 gefährliche Renitenz an den Tag legten, in besonderem Maße erinnert!

<sup>25</sup> Dass hier der Konjunktiv gesetzt ist, soll mitnichten die Verpflichtung hierzu infrage stellen, sondern betonen, dass der Ist-Zustand weit hinter dem Soll-Zustand zurückbleibt.

<sup>26</sup> Demgemäß stellt dieser Erwägungsgrund eine massive Kritik an den Gesetzgebern der Staaten dar, dass sie ungenügende gesetzliche Vorschriften generieren, welche das Management (insbesondere der Industrie) entsprechend bändigen.

<sup>27</sup> Das meint auch, dass zum Beispiel verschwenderischer Einsatz in entwickelten Ländern von Ressourcen, die aus sich entwickelnden Ländern stammen, aufgrund der überragenden Marktmacht der ersteren in letzteren zu öko-sozialen Katastrophen führen können.

<sup>28</sup> [1513 UNTS 293](#).

<sup>29</sup> [1522 UNTS 3](#).

<sup>30</sup> [1598 UNTS 469](#).

<sup>31</sup> [A/45/696/Add.1](#), Annex III.

<sup>32</sup> Vgl. damit Artikel 3 Ziffer 1!

<sup>33</sup> Ein Seitenhieb auf allerlei korrumpierte Scharlatanerie, die sich auch auf dem Gebiet der Umweltforschung breit zu machen sucht.

Treibstoff sind, als eine Konsequenz aus zur Begrenzung der Emission von Treibhausgas gesetzten Handlungen,

Bekräftigend, dass Antworten auf den Klimawandel mit der sozialen und ökonomischen Entwicklung auf eine integrierte Weise koordiniert sein sollten, um schädliche Einwirkungen auf die letztere zu vermeiden, dabei dem legitim prioritären Bedarf volle Rechnung tragend, den sich entwickelnde Länder zur Erlangung von nachhaltigem ökonomischem Wachstum und von Ausrottung der Armut haben,

Erkennend, dass alle Länder, im Besonderen die sich entwickelnden Länder, Zugang zu Ressourcen benötigen, welche erforderlich sind, um nachhaltige soziale und ökonomische Entwicklung zu erlangen, und dass, damit sich entwickelnde Länder sich diesem Ziel nähern können, deren Energiekonsum steigen wird müssen, dabei die Möglichkeiten in Betracht ziehend, eine größere Energieeffizienz zu erlangen und die Treibhausemissionen im Allgemeinen zu kontrollieren, einschließlich durch die Anwendung von neuen Technologien zu Bedingungen, welche solch eine Anwendung ökonomisch und sozial günstig machen,

Bestimmt, das Klimasystem für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu bewahren,

Sind übereingekommen wie folgt:

## ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN<sup>34</sup>

Für die Zwecke dieser Konvention bedeutet:

1. „Schädliche Wirkungen des Klimawandels“ Veränderungen in der physischen Umwelt oder Biota<sup>35</sup>, welche aus dem Klimawandel resultieren und bedeutende schädliche Wirkungen auf die Zusammensetzung, Widerstandskraft oder Produktivität von natürlichen und gemanagten Ökosystemen oder auf die Funktionsweise von sozioökonomischen Systemen oder auf die Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden haben.
2. „Klimawandel“ eine Veränderung des Klimas, welche direkt oder indirekt an menschliche Aktivität gebunden ist, die die Zusammensetzung der globalen Atmosphäre ändert, und welche zusätzlich zur natürlichen Klimaveränderlichkeit stattfindet, die über vergleichsweise Zeitperioden beobachtet wurde.
3. „Klimasystem“ die Totalität der Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Geosphäre und deren Interaktionen.
4. „Emissionen“ die Freisetzung von Treibhausgasen und/oder dessen Vorläufer in die Atmosphäre über bestimmtem Gebiet und bestimmter Zeitdauer.
5. „Treibhausgase“ jene gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, sowohl natürlicher als auch anthropogener Art, welche infrarote Strahlung absorbieren und remittieren.
6. „Regionale Wirtschaftsintegrationsorganisation“ eine aus souveränen Staaten einer gegebenen Region bestehende Organisation, welche Kompetenzen rücksichtlich der Gegenstände aufweist, die durch diese Konvention oder deren Protokolle geregelt werden, und gebühlich autorisiert worden ist, in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren die betreffenden Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu bestätigen oder ihnen beizutreten.
7. „Lagerstätte“ eine Komponente oder Komponenten des Klimasystems, wo ein Treibhausgas oder ein Vorläufer eines Treibhausgases gespeichert wird.
8. „Sänke“ einen Prozess, eine Aktivität oder einen Mechanismus, welcher ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases aus der Atmosphäre beseitigt.
9. „Quelle“ jedweden Prozess oder jedwede Aktivität, welche ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases in die Atmosphäre freisetzt.

<sup>34</sup> Laut einer Anmerkung an dieser Stelle, im englischen Originaltext wurden die Überschriften der einzelnen Artikel bloß zur Unterstützung des Lesers eingefügt.

<sup>35</sup> Vgl. dazu die oben, im Vorwort zitierte ENMOD-Konvention. Beachte, dass die Biota (von alt-gr. *βιοτή*: *Leben*, auch *Lebensunterhalt*) nach allgemeinem Verständnis den Menschen **nicht** umfasst!

## ARTIKEL 2 - ZIEL

Das letztendliche<sup>36</sup> Ziel<sup>37</sup> dieser Konvention<sup>38</sup> und jedweden bezogenen Rechtsinstruments<sup>39</sup>, welches die Konferenz der Vertragsparteien annehmen mag, ist, in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen<sup>40</sup> der Konvention, Stabilisation von Treibhausgas-Konzentrationen in der Atmosphäre auf einem Level zu erreichen, das gefährlichen anthropogenen Einfluss auf das Klimasystem<sup>41</sup> verhindert.<sup>42</sup> Solch ein Level sollte innerhalb eines Zeitrahmens erreicht werden, der ausreichend ist, Ökosystemen zu erlauben, sich natürlich an Klimawandel anzupassen<sup>43</sup>, sicherzustellen, dass Lebensmittelproduktion nicht bedroht wird, und ökonomischer Entwicklung zu ermöglichen, auf eine nachhaltige Weise voranzuschreiten.

## ARTIKEL 3 - GRUNDSÄTZE

Bei ihren Handlungen, das Ziel der Konvention zu erreichen und deren Bestimmungen umzusetzen, sollen<sup>44</sup> die Vertragsparteien unter anderem von Folgendem geleitet sein:

1. Die Vertragsparteien sollten das Klimasystem zum Nutzen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen der Menschheit bewahren, und zwar auf der Grundlage natürlicher Gerechtigkeit<sup>45</sup> und in Übereinstimmung mit ihren gemeinsamen, aber differenzierten

<sup>36</sup> Dies bedeutet, dass die Konvention noch andere, hier nicht ausdrücklich genannte Ziele hat; bzw. dass dieses Endziel schrittweise über andere Ziele zu erreichen sein soll. Wir werden noch auf diese stoßen.

<sup>37</sup> Dass hier von einem Ziel die Rede ist, bedeutet mitnichten eine Unverbindlichkeit des Inhalts der Konvention. Denn letztendlich lassen sich rechtspolitische Ziele nur durch Verpflichtung, ihnen zu folgen, erreichen.

<sup>38</sup> Vielmehr steckt also schon im völkerrechts-technischen Begriff der *Konvention* selbst, dass hiermit wechselseitige Rechte und Pflichten vereinbart werden sollten. Angesichts des Ernstes, der die Menschheit bedrohenden Lage wurde darauf verzichtet, großartig Verba des Verpflichtet-Seins zu verwenden, zumal sich solches schon aus dem Thema des Vertrages, eben seinem hier definierten Ziel ergibt.

<sup>39</sup> Damit (FNN 37, 38) ist daher festgelegt, dass alles, was je in nachfolgenden Instrumenten von der Konferenz beschlossen werden sollte, rechtsverbindlichen Charakters ist.

<sup>40</sup> Wobei hierfür (FN 39) stets diese Rahmenkonvention interpretativ ausschlaggebend sein soll.

<sup>41</sup> Das heißt, dass ein Klimawandel in gewissem Maße hingenommen werden soll und wohl auch muss, solange er sich nicht schädlich auswirkt.

<sup>42</sup> Schon aus dieser Formulierung erhellt, dass sich der Mensch offenbar die Fähigkeit anmaßt, den CO<sub>2</sub>-Gehalt zu regulieren, und es geht ferner daraus hervor, dass derselbe offenbar ein signifikanter Indikator für die Stabilität des Klimasystems ist. Dass der Klimawandel geo-/astrologisch bedingt ist, der Mensch da nichts dazu tue, kann also zutreffen, denn womöglich haben Benz und Daimler und wie sie alle hießen den Markt nur deshalb mit PKWs überschwemmt, weil letztere ein probates Mittel sind, CO<sub>2</sub> in großer Menge in die Atmosphäre zu bringen. Dies bedeutete dann aber, dass schon vor mindestens 200 Jahren klar war, dass wir uns auf eine Wärmeperiode zubewegen, die für uns Menschen empfindlich werden könnte. Denn der Wandel geht ja von der Sonne aus, und CO<sub>2</sub> verhindert das ungehinderte Durchdringen der UV-Strahlung, bedingt aber eben auch, infolge der kausalen Behinderung der Rückstrahlung von Wärme ins All, eine Erwärmung der Erdatmosphäre und Oberfläche aufgrund des Treibhauseffekts. Wenn also in Paris ein Temperaturanstiegslimit von 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Level von 1850 vereinbart wurde, dann kann dies nur heißen, dass die Überschreitung dieser Temperaturerhöhung ein Äquivalent für einen CO<sub>2</sub>-Gehalt darstellt, der schädliche Einwirkungen auf das Klimasystem hat. Das Klimasystem ist definiert, wie oben im Artikel 1 angeführt. Zumal der CO<sub>2</sub>-Gehalt auch darüber bestimmt, wieviel Ionisierung in den oberen Schichten der Atmosphäre stattfindet, welche wieder den Erdmagnetismus bzw. dessen Zusammenspiel mit den Sonnenwinden beeinflusst, kann also etwa ein Zuviel an CO<sub>2</sub>-Gehalt auch nach hinten losgehen, weil es, grob gesprochen, die Erdrotation manipulieren könnte: und mit ihr das ganze Klimasystem, und zwar mit Auswirkungen, die wir nicht nur nicht mehr steuern könnten, sondern die uns tatsächlich vernichten würden. Wenn also Wissenschaftler namhaften Renommées jetzt eine Reduktion von CO<sub>2</sub> fordern, dann kann das nur bedeuten, dass das gegenwärtige Level, und jenes, das für die kommenden Jahrzehnte zu erwarten ist, bereits gefährlich an dieser Grenze liegt. Deshalb sind wir aufgerufen, einen Schritt rückwärtszutun, solange wir noch können. Das muss aber nicht heißen, dass wir die fossile Verbrennungstechnologie ein für alle Mal ins Museum stellen können.

Wenn hier das Verb *prevent* gebraucht ist, so deutet dies auf ein aktives Tun hin, welches zum angesagten Ziel der Abkehr für den Menschen bzw. das Klimasystem schädlicher Wirkung führt. Und das Tun geht demnach vom Level des CO<sub>2</sub> aus, was bedeutet, dass, wie oben bereits umrissen, ein gewisser Grad an CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre lebensnotwendig für den Menschen und sein Habitat ist; während eine andere Gefahr als das CO<sub>2</sub> vorherrscht, die es mit dem **richtigen** Level zu bekämpfen gilt. Dies kann nur mit dem Magnetfeld der Erde und den Sonnenwinden zusammenhängen, welche das eigentliche Übel sind, das wir aber direkt nicht bekämpfen können. Wir müssen endlich auf die Wissenschaft hören, ihr Podium geben und das Volk informieren, weil die Gefahr von einer Überdosis an CO<sub>2</sub> jene der möglichen Panik durch ein paar quergeistige Hitzköpfe weit überwiegt.

<sup>43</sup> Dito (FN 41).

<sup>44</sup> Aufgrund dieses *Sollens* handelt es sich hier klar und deutlich um eine Verbindlichkeit, welche sich auf das allfällige Handeln erstreckt.

<sup>45</sup> Zumal mit dem nachfolgenden Passus, würde man das hier gebrauchte englische Wort *equity* als *gerechte Gleichbehandlung* auffassen, ein Pleonasmus vorläge, kann es hier nur die dritte der bei MURRAY, III, 262, vorkommenden Bedeutungen haben:

the use of equity.

II. In Jurisprudence.

3. The recourse to general principles of justice (the *naturalis aequitas* of Roman jurists) to correct or supplement the provisions of the law. *Equity of a statute*: the construction of a statute according to its reason and spirit, so as to make it apply to cases for which it does not expressly provide.

1574 tr. *Littleton's Tenures* 6 a, They bee taken by the equitie of the statute. 1642 PERKINS *Prof. Bk. iv. § 270*. 180 Such Assets are not taken by the equitie of the Statute of Gloucester. 1858 LD. ST. LEONARDS *Handy Bk. Prof. Law* ii. 3 Chancellors... moderated the rigour of the law according... to equity.

Verantwortlichkeiten und jeweiligen Potenzialen. Infolgedessen sollten die entwickelten Länder, die Vertragsparteien sind, die Führung bei der Bekämpfung des Klimawandels und dessen schädlichen Wirkungen übernehmen<sup>46</sup>.

2. Den spezifischen Bedürfnissen und speziellen Umständen der Entwicklungsland-Parteien, insbesondere jene, die besonders anfällig für die Schädlichen Wirkungen des Klimawandels sind, und jener Parteien, die eine unverhältnismäßige oder abnorme Last unter der Konvention zu tragen hätten, sollen volle Berücksichtigung erteilt werden.
3. Die Parteien sollten vorsorgliche Maßnahmen treffen, die Gründe des Klimawandels vorherzusehen, zu verhindern oder zu minimieren und dessen widrige Wirkungen zu lindern. Wo es Bedrohungen ernsten oder unumkehrbaren Schadens gibt, sollte ein Mangel an voller wissenschaftlicher Sicherheit nicht als ein Grund verwendet werden, solche Maßnahmen aufzuschieben, dabei in Rechnung stellend, dass Politiken und Maßnahmen, mit dem Klimawandel umzugehen, kosten-wirksam sein sollten, sodass globaler Nutzen zu möglichst niedrigen Kosten gesichert wird. Um dies zu erreichen, sollten solche Politiken und Maßnahmen unterschiedlichen sozio-ökonomischen Kontexten Rechnung tragen, umfassend sein, alle relevanten Quellen, Sänken und Lagerstätten von Treibhausgasen und Anpassungen abdecken, und alle Wirtschaftssektoren umfassen. Bemühungen, den Klimawandel zu adressieren, mögen durch interessierte Parteien kooperativ vorgenommen werden.

Damit ist für die Verfolgung des obersten Ziels der Menschheit, durch ihre Staaten den Kampf gegen die Veränderung des Klimasystems anzutreten, die Pflicht aller normiert, sich nicht nur an Gesetze, sondern auch die natürliche Ordnung, das Recht schlechthin zu halten. Dazu zählt auch die natürliche Verpflichtung unter dem gesetzten Ziel, auf Konferenzen die richtigen Entscheidungen zu treffen bzw. zu unterstützen.

<sup>46</sup> Von den beiden nachfolgend zitierten Bedeutungen, wie sie bei MURRAY, VI, 139, zu finden sind, kommt nur die zweite infrage:

†1. The action of the vb. LEAD<sup>1</sup>; leading, direction, guidance. *To take to lead*: to take under one's direction or guidance. *Obs.*

*a* 1300 *Cursor M.* 1570 þai left þe lede of þar lau. *Ibid.* 12029 þan tok ioseph iesus to ledde. *c* 1400 *Destr. Troy* 10653 Hom lacked the lede of þe lorde Ector. *c* 1470 *HENRY Wallace ix.* 1532 Decest scho was, God tuk hir spreit to leid. *c* 1510 *Gest Robyn Hode vii.* 368 in Child *Ballads* (1888) III, 74/1 Take fyue of the best knyghtes That be in your lede.

[...]

2. The front or leading place; the place in front of (something); freq. in phr. *to take the (or a) lead*. Also, the position or function of leading (e.g., a party, a deliberative body), leadership.

1570 *Satir. Poems Reform.* xii. 40 His Grandschir slane at Lythqno gif I leid. 1745 *Abb. HERRING Sp. at York* 24 Sept. 6 This County .. takes the Lead of the inferior Ones. 1761 *HUME Hist. Eng.* II. xxvii. 127 He took the lead in every jovial conversation. 1768 *STERNE Sent. Journ.* (1775) 72 (*Rose*) They take the lead, and lose it .. by turns. 1796 *BURKE Regic. Peace* iii. Wks. VIII. 157 To prevent those who compose it from having the open and avowed lead in that house. 1817 *CORBETT Taking Leave* 13 Unless they [the country gentlemen] shall cordially take the lead amongst those working classes. 1840 *HOOD Up Rhine* 5 For a mile or more the doctor took the lead and kept it. 1840 *ALISON Hist. Europe* VIII, xlix, § 18. 20 Boldly assuming the lead in diplomacy. *a* 1859 *MACAULAY Hist. Eng.* xxiv. (1861) V. 165 The lead of the House of Commons had, however, entirely passed away from Montague. 1860 *TYNSALL Glac.* i. xxv. 187 Each of our porters took the lead in turn. 1879 *M. ARNOLD Equality Mixed Ess.* 66 On certain lines, certain nations find their strength and take a lead. 1884 *Times* (weekly ed.) 26 Sept. 4/1 Germany has .. taken the lead of other nations [in the preparation of colours from coal tar].

b. The body moving in front; the van. *U.S.*

1880 *TOURGEE Fool's Err.* xxxiii. 217 The lawyers were of course in the lead. *Ibid.* xxxviii. 281 Then we started on. I rode beside Mr. Watson in the lead.

*To take the lead* bedeutet also, die faktische Führung zu übernehmen: die Anstrengungen ziffernmäßig, also im Umfang zu dominieren. Diese Bestimmung räumt den entwickelten Ländern sohin mitnichten eine politische, psycho-soziale oder gar rechtliche Führungsposition ein: im Gegenteil verpflichtet sie sie nur dazu, sich (aufgrund des größeren Anteils, den sie an den Ursachen für den Klimawandel bedingt haben) in ganz besonderem Maße anzustrengen. Mehr noch, kann aus einem Umkehrschluss die Ansicht gewonnen werden, dass den sich entwickelnden Ländern, als Heimat von psychosozial noch nicht verdorbenen Völkern, eine rechtlich und politisch führende Rolle in diesem Kampf und in jenem gegen die Veränderung des Klimasystems (!) zukommen soll.

4. Die Parteien sollten nachhaltige Entwicklung fördern und haben das Recht dazu.<sup>47, 48</sup> Politiken und Maßnahmen, das Klimasystem gegen vom Menschen induzierten Wandel<sup>49</sup> zu schützen, sollten für die spezifischen Bedingungen einer jeder Partei angemessen und in nationale Entwicklungs-Programme integriert sein, dabei berücksichtigend, dass wirtschaftliche Entwicklung<sup>50</sup> essenziell für die Ergreifung von Maßnahmen zur Adressierung des Klimawandels ist.
5. Die Parteien sollten zusammenarbeiten, um ein unterstützendes und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu nachhaltigem ökonomischem Wachstum und solcher Entwicklung in allen Parteien, insbesondere in sich entwickelnden Partei-Ländern, führt und sie so besser dazu befähigt, Probleme des Klimawandels zu adressieren. Maßnahmen, um

<sup>47</sup> Dieser Bestimmung ist jedenfalls die Pflicht der Parteien inhärent, Individuen, die sich in stringenter Verfolgung dieser Förderung, wenn auch *prima vista* in gesetzwidriger Weise, betätigen, nicht strafrechtlich zu belangen. Ob daraus ein subjektives Recht des Individuums resultiert, in einem etwaigen Strafverfahren (etwa wegen Nötigung im Straßenverkehr, wie in Deutschland und Österreich betreffs der Klimaaktivisten vorgekommen) einen Rechtfertigungsgrund in Anspruch zu nehmen, mag strittig sein: Wir bejahen diese Frage, zumal sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere aufgrund der Menschenrechte (worunter auch das Recht auf Klimaschutz fällt), die Rechtssubjektivität des Individuums im Völkerrecht zunehmend der Anerkennung erfreut, und solche Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung dem Vertragszweck gerecht wird. Das häretische Heiligtum des privaten PKW setzte sich hier bisweilen gegen einen gesunden Realitätssinn für die immanenten Gefahren des Klimawandels durch, was erschütternd ist! Siehe zum Menschenrecht auf Lebensfähigkeit des Klimas etwa auch das Prinzip 1 der Erklärung von Stockholm (FN 21), das da lautet:

*Principle 1*

Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations. In this respect, policies promoting or perpetuating *apartheid*, racial segregation, discrimination, colonial and other forms of oppression and foreign domination stand condemned and must be eliminated.

Und vgl. dazu ferner auch deren Prinzip 6, das da lautet:

*Principle 6*

The discharge of toxic substances or of other substances and the release of heat, in such quantities or concentrations as to exceed the capacity of the environment to render them harmless, must be halted in order to ensure that serious or irreversible damage is not inflicted upon ecosystems. The just struggle of the peoples of all countries against pollution should be supported.

Vgl. aber zur angesprochenen Häresie ums Automobil bzw. die Pflicht der Staaten, die Umwelt zu schützen, die Grundsätze 1 und 2 der Rio Erklärung (FN 3), die da lauten:

*Principle 1*

Human beings are at the centre of concerns for sustainable development. They are entitled to a healthy and productive life in harmony with nature.

*Principle 2*

States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental and developmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.

<sup>48</sup> Hier sei aber auch an das Recht vor allem der an Rohstoffen reichen Entwicklungsländer gedacht, solche, soweit sie dem Klimawandel Vorschub leisten, wenigstens so lange zurückzuhalten, als die entwickelten Länder nicht politische und technische Maßnahmen zu deren nachhaltigem Gebrauch ergriffen haben. Siehe dazu auch LAMBAUER, *Der Financial Mechanism nach Artikel 11 der UNFCCC*, *passim*! Vgl. damit die Prinzipien 2 und 5 der Erklärung von Stockholm (FN 21) bzw. die Prinzipien 3 und 4 der Rio Erklärung (FN 3), die da lauten:

*Principle 2*

The natural resources of the earth, including the air, water, land, flora and fauna and especially representative samples of natural ecosystems, must be safeguarded for the benefit of present and future generations through careful planning or management, as appropriate.

*Principle 5*

The non-renewable resources of the earth must be employed in such a way as to guard against the danger of their future exhaustion and to ensure that benefits from such employment are shared by all mankind.

=“=

*Principle 3*

The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations.

*Principle 4*

In order to achieve sustainable development, environmental protection shall constitute an integral part of the development process and cannot be considered in isolation from it.

<sup>49</sup> Im Verein zu dem oben (FN 42) zu Artikel 2 Gesagten erhellt, dass es einen Ausgleich anzustreben gilt, zwischen der rettenden, also notwendigen, Anreicherung der Atmosphäre mit schützendem CO<sub>2</sub> einerseits und der Eindämmung einer schädlichen Übersättigung derselben mit ihm andererseits.

<sup>50</sup> Einer der wesentlichsten Gründe, warum wirtschaftliche Entwicklung dem Klimaschutz zugutekommt, ist wohl der, dass sie zu einer Habitat-Verträglichkeit der demografischen Entwicklung beiträgt. Siehe dazu die Prinzipien 8 und 16 der Erklärung von Stockholm (FN 21), die da lauten:

*Principle 8*

Economic and social development is essential for ensuring a favourable living and working environment for man and for creating conditions on earth that are necessary for the improvement of the quality of life.

*Principle 16*

Demographic policies which are without prejudice to basic human rights and which are deemed appropriate by Governments concerned should be applied in those regions where the rate of population growth or excessive population concentrations are likely to have adverse effects on the environment of the human environment and impede development.

den Klimawandel zu bekämpfen, einschließlich unilaterale, sollten keine Mittel der willkürlichen oder nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung<sup>51</sup> oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels<sup>52</sup> darstellen.

## ARTIKEL 4 - VERPFLICHTUNGEN

1. Ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten<sup>53</sup> und ihren spezifischen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten<sup>54</sup> Rechnung tragend sollen alle Parteien:
  - (a) nationale Inventare über anthropogene Emissionen durch Quellen, und Beseitigungen durch Sänken, aller Treibhausgase, die nicht durch das Protokoll von Montreal<sup>55</sup> kontrolliert werden, entwickeln, periodisch aktualisieren, veröffentlichen und der Parteienkonferenz in Übereinstimmung mit Artikel 12 zugänglich machen, wobei sie vergleichbare

<sup>51</sup> Die Formulierung ungerechtfertigte Diskriminierung ist unglücklich, zumal die nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung dem Begriff der Diskriminierung inhärent ist; sie schadet aber auch nicht, weil sie verdeutlicht, dass gerechtfertigte Unterscheidungen in der Behandlung von Parteien zulässig sind.

<sup>52</sup> Vgl. damit insbesondere die in FN 48, am Ende genannte Arbeit, aus der die Veranschaulichung des von den entwickelten Ländern zu finanzierenden Rechts der Entwicklungsländer resultiert, die Lieferung derer Rohstoffe klima-effizient zu suspendieren! Und siehe zu dieser Finanzierungspflicht, zu der auch die Preis-Adäquanz im internationalen Handel gehört, die Prinzipien 10 und 11 der Erklärung von Stockholm (FN 4)!

### Principle 10

For the developing countries, stability of prices and adequate earnings for primary commodities and raw materials are essential to environmental management since economic factors as well as ecological processes must be taken into account.

### Principle 11

The environmental policies of all States should enhance and not adversely affect the present or future development potential of developing countries, nor should they hamper the attainment of better living conditions for all, and appropriate steps should be taken by States and international organizations with a view to reaching agreement on meeting the possible national and international economic consequences resulting from the application of environmental measures.

<sup>53</sup> Auch in der Formulierung, dass die Verantwortlichkeiten gemeinsame seien, kommt zum Ausdruck, dass die (für den Klimawandel seit vielen Dekaden mitverantwortliche) Weltwirtschaft von allen Völkern dem Grundsatz entsprechend gemeinschaftlich betrieben wird, dass der Planet und seine Ressourcen gemeinschaftliches Gut aller Völker sind. Siehe dazu die Artikel 137 und 138 UNCLOS, die da lauten:

### Article 136 Common heritage of mankind

The Area and its resources are the common heritage of mankind.

### Article 137 Legal status of the Area and its resources

1. No State shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part of the Area or its resources, nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof. No such claim or exercise of sovereignty or sovereign rights nor such appropriation shall be recognized.
2. All rights in the resources of the Area are vested in mankind as a whole, on whose behalf the Authority shall act. These resources are not subject to alienation. The minerals recovered from the Area, however, may only be alienated in accordance with this Part and the rules, regulations and procedures of the Authority.
3. No State or natural or juridical person shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered from the Area except in accordance with this Part. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized.

Siehe zur rechtlichen Tatsache, dass das Area praktisch den ganzen Planeten umfasst, LAMBAUER, *Das ISA-Regime der UNCLOS*, Einleitung, *passim*; und zur Einheitlichkeit der Weltwirtschaft DENSELBE, *Korrigierende Überlegungen zum System der Sonderziehungsrechte des IMF*, *passim*.

Je unterschiedlich sind diese Verantwortlichkeiten deshalb, weil die Beiträge zur Misere des anthropogenen Klimawandels unter den Parteien höchst unterschiedlich sind. Vgl. auch das Prinzip 7 der Erklärung von Rio de Janeiro (FN 3):

### Principle 7

States shall cooperate in a spirit of global partnership to conserve, protect and restore the health and integrity of the Earth's ecosystem. In view of the different contributions to global environmental degradation, States have common but differentiated responsibilities. The developed countries acknowledge the responsibility that they bear in the international pursuit of sustainable development in view of the pressures their societies place on the global environment and of the technologies and financial resources they command.

<sup>54</sup> Eine Entwicklungspriorität des globalen Südens hat die gesteigerte Bemühung zu sein, die dort noch weithin intakten Bestandteile des Human-Habitats des Planeten zu schützen; während der globale Norden seine umweltschädliche Industrie und Lebensweise an die Erfordernisse des Kampfes gegen den Klimawandel anzupassen hat.

<sup>55</sup> *Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer*; 1522 UNTS, 29.

Methodologien verwenden sollen, welche die Zustimmung der Parteienkonferenz gefunden haben;

- (b) nationale und, wo dies angemessen ist, regionale Programme, welche Maßnahmen enthalten, den Klimawandel durch das Adressieren anthropogener Emissionen aller Treibhausgase durch Quellen, und Beseitigungen durch Sänken zu lindern, welche nicht durch das Protokoll von Montreal kontrolliert werden, sowie Maßnahmen, die angemessene Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern, formulieren, implementieren, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren;
- (c) in der Entwicklung, der Anwendung und Verbreitung, einschließlich der Übertragung, von Technologien, Praktiken und Prozessen zusammenarbeiten und sie fördern,<sup>56</sup> welche anthropogene Emissionen von Treibhausgasen, die nicht durch das Protokoll von Montreal kontrolliert werden, kontrollieren, reduzieren oder verhindern; und zwar in allen relevanten Bereichen, einschließlich des Energie-, des Transport-, des Industrie-, des Landwirtschafts-, des Forstwirtschafts- und des Müllbewirtschaftungssektors;
- (d) nachhaltiges Management<sup>57</sup> fördern, und in der Bewahrung und der Verbesserung, soweit angemessen, von Sänken und Lagerstätten aller Treibhausgase, die nicht vom Protokoll von Montreal kontrolliert werden, einschließlich der Biomasse, der Wälder und Ozeane ebenso wie anderer terrestrischer, Küsten- und mariner Ökosysteme zusammenarbeiten und diese fördern;
- (e) bei der Vorbereitung für die Anpassung<sup>58</sup> an die Auswirkungen des Klimawandels zusammenarbeiten; angemessene und integrierte Pläne für das Management von Küstenzonen<sup>59</sup>, Wasserressourcen<sup>60</sup> und der Landwirtschaft, und für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, vor allem in Afrika, welche von Dürre und Desertifikation ebenso wie von Fluten betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;
- (f) in einem zu verwirklichenden Ausmaß in deren relevanten sozialen, ökonomischen und umwelttechnischen Politiken und Handlungen Erwägungen des Klimawandels in Betracht ziehen, und angemessene Methoden, zum Beispiel national formulierte und bestimmte Wirkungseinschätzungen, anwenden, um widrige Effekte von durch sie zur Linderung des Klimawandels, oder zur Anpassung an ihn, unternommenen Projekten und Maßnahmen auf die Wirtschaft, auf die öffentliche Gesundheit und auf die Umweltqualität zu minimieren;<sup>61</sup>
- (g) in wissenschaftlichen, technologischen, technischen, sozio-ökonomischen und anderen Forschungen, in der systematischen Beobachtung und solcher Entwicklung von auf

<sup>56</sup> Vgl. dazu die Prinzipien 9 und 12 der Erklärung von Stockholm:

**Principle 9**

Environmental deficiencies generated by the conditions of under-development and natural disasters pose grave problems and can best be remedied by accelerated development through the transfer of substantial quantities of financial and technological assistance as a supplement to the domestic effort of the developing countries and such timely assistance as may be required.

**Principle 12**

Resources should be made available to preserve and improve the environment, taking into account the circumstances and particular requirements of developing countries and any costs which may emanate from their incorporating environmental safeguards into their development planning and the need for making available to them, upon their request, additional international technical and financial assistance for this purpose.

<sup>57</sup> Siehe dazu die Prinzipien 13 bis 15 der Erklärung von Stockholm:

**Principle 13**

In order to achieve a more rational management of resources and thus to improve the environment, States should adopt an integrated and co-ordinated approach to their development planning so as to ensure that development is compatible with the need to protect and improve environment for the benefit of their population.

**Principle 14**

Rational planning constitutes an essential tool for reconciling any conflict between the needs of development and the need to protect and improve the environment.

**Principle 15**

Planning must be applied to human settlements and urbanization with a view to avoiding adverse effects on the environment and obtaining maximum social, economic and environmental benefits for all. In this respect, projects which are designed for colonialist and racist domination must be abandoned.

<sup>58</sup> Wie oben (FN 42) gesehen, ist ein mögliches Maß an Auswirkungen des Klimawandels vom Menschen hinzunehmen, sodass er sich daran anzupassen hat, so gut er kann.

<sup>59</sup> Hier ist der Anstieg des Meeresspiegels angesprochen, den der Klimawandel mit sich bringen kann.

<sup>60</sup> Das Zusammenwirken von Dürren und Extremwettererscheinungen, die Fluten nach sich ziehen, führt dazu, dass die Grundwasserversorgung leidet und der Meeresspiegel ansteigt, welchem Umstand, etwa durch Maßnahmen, zu raschen Abfluss von Flutwässern zu unterbinden, entgegenzuwirken ist. Dies zu ermöglichen, ist Voraussetzung, dass in Fluteinzugsgebieten keine Siedlungstätigkeiten mehr stattfinden.

<sup>61</sup> Indem hier die Rede vom Minimieren von Auswirkungen unternommener Projekte zur Linderung der Auswirkungen des Klimawandels ist, erhellt im Zusammenhang mit dem oben (FN 42) Gesagten erneut die astronomisch und geologisch bedingte Natur des Klimawandels, soweit er nicht zusätzlich anthropogen verursacht ist.

das Klimasystem bezogenen Datenarchiven, welche darauf abzielen, das Verständnis zu erweitern und die verbleibenden Unsicherheiten betreffend die Gründe, Effekte, Magnituden und das Timing des Klimawandels sowie die sozialen und ökonomischen Konsequenzen von verschiedenen Antwortstrategien zu reduzieren oder zu beseitigen, zusammenarbeiten und diese fördern;

- (h) im vollen, offenen und prompten Austausch relevanter wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozio-ökonomischer und legaler Information,<sup>62</sup> die sich auf das Klimasystem und den Klimawandel sowie die ökonomischen und sozialen Konsequenzen der verschiedenen Antwortstrategien bezieht, zusammenarbeiten und diesen fördern;
  - (i) in der Erziehung, Ausbildung und dem öffentlichen Bewusstsein,<sup>63</sup> bezogen auf den Klimawandel, zusammenarbeiten und diese fördern, sowie die weiteste Teilnahme an diesem Prozess, einschließlich jener von nicht-staatlichen Organisationen, anstoßen; und
  - (j) der Parteienkonferenz die auf Implementierung bezogene Information in Übereinstimmung mit Artikel 12 mitteilen.
2. Die entwickelten Länder als Parteien und andere Parteien, die in Annex I eingeschlossen sind, verpflichten sich speziell wie im Folgenden vorgesehen:
- (a) Eine jede dieser Parteien soll nationale<sup>64</sup> Politiken annehmen und korrespondierende Maßnahmen für die Linderung des Klimawandels durch Limitierung ihrer anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen und den Schutz und die Verbesserung ihrer Sänken und Lagerstätten von Treibhausgasen ergreifen. Diese Politiken und Maßnahmen werden darlegen, dass entwickelte Länder bei der Modifizierung von längerfristigen Trends in anthropogenen Emissionen mit dem Ziel der Konvention vereinbar in Führung gehen, dabei anerkennend, dass die Rückkehr bis zum Ende der laufenden Dekade zu früheren Levels anthropogener Emissionen von Kohlendioxid und anderer Treibhausgase, die nicht vom Protokoll von Montreal kontrolliert werden, zu solcher Modifizierung beitragen würde, und in Rechnung stellend den Unterschied zwischen dieser Parteien Ausgangspunkten und Annäherungen, ökonomischen Strukturen und Lagern von Ressourcen, dem Bedarf, starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu pflegen, zur Verfügung stehenden Technologien und anderen individuellen Umständen ebenso wie dem Bedarf nach gerechten und angemessenen Beiträgen durch eine jede dieser Parteien zur globalen Anstrengung betreffs dieses Ziels. Diese Parteien können solche Politiken und Maßnahmen gemeinsam mit anderen Parteien implementieren und anderen Parteien beim Beitragen zur Erlangung des Ziels der Konvention und, im Besonderen, dieses Subparagrafen assistieren;
  - (b) um den Fortschritt zu diesem Zweck zu fördern, soll eine jede von diesen Parteien innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Konvention für sie, und periodisch danach sowie in Übereinstimmung mit Artikel 12 detaillierte Informationen über ihre im

<sup>62</sup> Vgl. damit die Grundsätze 17, 18 und 20 der Erklärung von Stockholm:

*Principle 17*

Appropriate national institutions must be entrusted with the task of planning, managing or controlling the environmental resources of States with a view to enhancing environmental quality.

*Principle 18*

Science and technology, as part of their contribution to economic and social development, must be applied to the identification, avoidance and control of environmental risks and the solution of environmental problems and for the common good of mankind.

*Principle 20*

Scientific research and development in the context of environmental problems, both national and multinational, must be promoted in all countries, especially the developing countries. In this connexion, the free flow of up-to-date scientific information and transfer of experience must be supported and assisted, to facilitate the solution of environmental problems; environmental

<sup>63</sup> Siehe dazu das Prinzip 19 der Erklärung von Stockholm:

*Principle 19*

Education in environmental matters, for the younger generation as well as adults, giving due consideration to the underprivileged, is essential in order to broaden the basis for an enlightened opinion and responsible conduct by individuals, enterprises and communities in protecting and improving the environment in its full human dimension. It is also essential that mass media of communications avoid contributing to the deterioration of the environment, but, on the contrary, disseminate information of an educational nature on the need to protect and improve the environment in order to enable man to develop in every respect.

<sup>64</sup> Im Originaltext findet sich hier die folgende Anmerkung: *Dies schließt von regionalen integralen Wirtschaftsorganisationen angeordnete Politiken und Maßnahmen ein.*

Subparagrafen (a) oben bezogenen Politiken und Maßnahmen ebenso mitteilen wie über ihre daraus resultierenden projektierten anthropogenen Emissionen durch Quellen, und Beseitigungen durch Sänken, von nicht vom Protokoll von Montreal kontrollierten Treibhausgasen, für den im Subparagrafen (a) bezogenen Zeitraum, mit dem Ziel des individuellen oder gemeinsamen Zurückkehrens zu den Levels von 1990 von diesen anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht vom Protokoll von Montreal kontrollierten Treibhausgasen. Diese Informationen werden von der Parteienkonferenz auf ihrer ersten Tagung und periodisch danach in Übereinstimmung mit Artikel 7 überprüft werden;<sup>65</sup>

- (c) Berechnungen von Emissionen durch Quellen, und Beseitigungen durch Sänken, von Treibhausgasen zu dem Zweck des obigen Subparagrafen (b) sollten den besten erhältlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen, einschließlich über die effektive Kapazität von Sänken und jeweilige Beiträge solcher Gase zum Klimawandel. Die Parteienkonferenz soll Methodologien für diese Berechnungen auf ihrer ersten Tagung erwägen und ihnen zustimmen, sowie diese danach regelmäßig überprüfen;
- (d) die Parteienkonferenz soll auf ihrer ersten Tagung die Angemessenheit der obigen Subparagrafen (a) und (b) prüfen. Solche Prüfung soll im Lichte der besten erhältlichen wissenschaftlichen Information über den, und Einschätzung von dem Klimawandel und dessen Auswirkungen, ebenso wie der relevanten technischen, sozialen und ökonomischen Information ausgeführt werden. Basierend auf dieser Prüfung soll die Parteienkonferenz angemessene Handlungen setzen, welche die Annahme von Amendments zu den Verpflichtungen in obigen Subparagrafen (a) und (b) einschließen können. Die Parteienkonferenz soll auf ihrer ersten Tagung auch Entscheidungen hinsichtlich der Kriterien für eine gemeinsame Implementierung treffen, wie sie im obigen Subparagraf (a) indiziert ist. Eine zweite Prüfung der Subparagrafen (a) und (b) soll nicht später als am 31. Dezember 1998 und danach in regelmäßigen Intervallen erfolgen, welche von der Parteienkonferenz bestimmt werden, bis das Ziel der Konvention erreicht ist;
- (e) eine jede der Parteien soll:
  - (i) mit anderen solchen Parteien, wie angemessen, relevante ökonomische und administrative Instrumente koordinieren, welche entwickelt wurden, um das Ziel der Konvention zu erreichen; und
  - (ii) seine eigenen Politiken und Praktiken identifizieren und periodisch prüfen, welche Aktivitäten anstoßen, die zu höheren Levels an anthropogenen Emissionen von nicht vom Protokoll von Montreal kontrollierten Treibhausgasen führen, als andernfalls stattfinden würden;
- (f) die Parteienkonferenz soll, nicht später als am 31. Dezember 1998, erhältliche Information prüfen, um Entscheidungen hinsichtlich solcher Amendments zu den Listen in den

<sup>65</sup> Siehe dazu die Entscheidungen 2/CP.1 der COP1 zu Berlin, in [FCCC/CP/1995/7/Add.1](#), S. 7; 9/CP.2 der COP2 zu Genf, in [FCCC/CP/1996/15/Add.1](#), S. 15; 6/CP.3 der COP3 zu Kyoto, in [FCCC/CP/1997/7/Add.1](#), S. 35 und 11/CP.4 der COP4 zu Buenos Aires, in [FCCC/CP/1998/16/Add.1](#), S. 47!

Mit der Entscheidung 2/CP.1 beschloss die COP, u. a.:

*That each national communication submitted by a Party included in Annex I to the Convention (Annex I Party) should be subject to an in-depth review as soon as possible, but within one year of receipt by the secretariat, with the aim of completion by the second session of the Conference of the Parties; such in-depth reviews should be carried out by expert review teams, under the authority of the subsidiary bodies [.]*

Offensichtlich wurde dieser Beschluss dahin aufgefasst, dass mit der darin enthaltenen schwammigen Frist jene des Artikel 4 abgelöst werde! Einem Bericht der COP2, [FCCC/CP/1996/15](#), S. 21, ist diesbezüglich [A. Commitments in Article 4 (Agenda item 5 (a))] sodann zu entnehmen, was folgt:

*51. This sub-item was referred to the SBI by the Conference of the Parties at its 4th plenary meeting, on 12 July (see para. 23 above). At its 8th plenary meeting, on 19 July, the Conference of the Parties, having heard a report from the Chairman of the SBI, took note that the Subsidiary Body for Implementation would take up the item again at a future session.*

Mit ihrer Entscheidung 11/CP.4 beschloss die COP folgendermaßen:

*1. Decides that those Parties included in Annex I to the Convention by decision 4/CP.3 which have not submitted a first national communication should do so no later than six months after the entry into force of the amendment to Annex I, namely by 13 February 1999, or as soon as possible thereafter [.]*

Im Bericht des SBI über dessen 5. Tagung, [FCCC/SBI/1997/6](#), S. 7, folgert dieser:

*(a) The SBI took note of the report of the secretariat on the progress made in the process of review of the first national communications from Parties included in Annex I to the Convention and urged the secretariat to publish pending In-Depth Review (IDR) reports as soon as it is practicable [.]*

Im Bericht des SBI über dessen 6. Tagung, [FCCC/SBI/1997/16](#), S. 7, folgert er:

*(c) The SBI urged all Annex I Parties to submit their views on the schedule of in-depth reviews of the second national communications no later than 25 August and requested the secretariat to prepare the final schedule for consideration at the next session of the SBI;*

*(d) The SBI expressed its gratitude to the Parties and intergovernmental organizations which made available their experts for participation in in-depth reviews and encouraged Parties, especially developing country Parties, to continue nominating experts for the in-depth reviews, in particular Parties that recently acceded to the Convention [.]*

Offenkundig zufolge massiver Einschüchterungen derselben bestand offenbar ein merklicher Mangel an Experten, welche diese *in-depth review* vornehmen hätten können! In einer Note des Sekretariats, [FCCC/SBI/1997/INF.3](#), schließlich wird zögerlich von einem Fortschritt der Überprüfung der ersten Mitteilungen gesprochen, ohne die versprochenen IDRs vorzulegen; dies im Juli 1997.

Dieses hier nicht noch weiter verfolgte Beispiel der praktischen Herangehensweise durch die Mitglieder der Konvention an die Erfüllung deren Verpflichtungen aus ihr mag als *pars pro toto* für den bisherigen Misserfolg der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft angesehen werden, den Klimawandel oder seine Folgen zu bekämpfen. **So kann und darf es nicht weitergehen!**

Annexen I und II zu treffen, wie sie angemessen sein mögen, und zwar mit der Genehmigung der betroffenen Partei;

- (g) jedwede Partei, die nicht im Annex I enthalten ist, kann in ihrem Instrument der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts, oder zu jeder Zeit danach, dem Depositär notifizieren, dass sie beabsichtigt, durch die obigen Subparagrafen (a) und (b) gebunden zu sein. Der Depositär soll die anderen Unterzeichner und Parteien von jeder solchen Notifizierung unterrichten.
3. Die entwickelten Länder als Parteien und andere entwickelte Parteien, die im Annex II enthalten sind, sollen neue und zusätzliche finanzielle Ressourcen bereitstellen, um den vereinbarten vollen Kosten zu begegnen, wie sie sich entwickelnden Ländern als Parteien, indem sie ihren Pflichten unter Artikel 12 Absatz 1 entsprechen, entstanden sind. Sie sollen ferner solche finanziellen Ressourcen bereitstellen, einschließlich solcher für den Transfer von Technologie, welche von den sich entwickelnden Ländern benötigt werden, um den vereinbarten vollen schrittweisen Kosten der implementierenden Maßnahmen zu begegnen, welche letztere vom Absatz 1 dieses Artikels gedeckt sind und welche zwischen einem sich entwickelnden Land als Partei und der in Artikel 11 bezogenen internationalen Entität oder solchen Entitäten vereinbart wurden, und zwar im Einklang mit jenem Artikel. Die Implementierung dieser Verpflichtungen soll dem Bedarf an Adäquanz und Praktikabilität im Fluss der Mittel sowie der Wichtigkeit einer angemessenen Lastenteilung unter den entwickelten Ländern als Parteien Rechnung tragen.<sup>66</sup>
  - 4.

[ist fortzusetzen]

---

<sup>66</sup> Siehe zu diesem Komplex meine unter FN 48 genannte Arbeit!